

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.19 vom 17. März 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2020.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.19 du 17 mars 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.19 del 17 marzo 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist vorliegend eingehalten worden: Der Entscheid vom 17. März 2020 wurde dem Schuldner am 29. April 2020 mittels Publikation im Kantonsblatt Basel-Stadt korrekt eröffnet und die Beschwerde wurde am 6. Mai 2020 und damit innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist erhoben. Auf die auch formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff.; BGE 136 III 294 E. 3.2 S. 295; Giroud, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar SchKG Band II, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 174 N 20).

2.2 Im vorliegenden Fall macht der Schuldner geltend, er habe die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten beglichen. Zum Beweis reicht er eine Abrechnung und eine Quittung des Betreibungsamts vom 31. März 2020 ein. Daraus ist ersichtlich, dass am 31. März 2020 ein Betrag von CHF 3'313.35 gezahlt worden ist. Dieser Betrag deckt die Forderung der Gläubigerin, die Zinsen sowie die Kosten des Betreibungs- und des Konkursamts. Damit ist die Konkursforderung gemäss dem angefochtenen Entscheid vollständig hinterlegt bzw. beglichen. Somit ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt.

### **E. 2.3**

2.3.1 Die zweite Voraussetzung ■ die Zahlungsfähigkeit ■ fordert zunächst, dass der Schuldner glaubhaft macht, dass er über ausreichend Mittel verfügt, um zumindest alle fälligen Verpflichtungen zu tilgen. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der

Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A\_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A\_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2).

Im vorliegenden Fall ist dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 29. April 2020 (bei den Beschwerdebeilagen) zu entnehmen, dass gegen den Schuldner drei offene Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 29'977.■ bestehen: eine Forderung von CHF 29'420.■ von [...], eine Forderung des Bundesamts für Kommunikation von CHF 298.15 und schliesslich eine (weitere) Forderung der Gläubigerin von CHF 258.85. Der Schuldner macht in seiner Beschwerde nicht geltend, dass er diese Forderungen nicht schulde. Zu diesen im Betreibungsregisterauszug vermerkten und vom Schuldner nicht bestrittenen Forderungen kommen laufende Forderungen für Waren, Personal, Miete hinzu (vgl. Erfolgsrechnung vom 1. September bis 31. Dezember 2019 [bei den Beschwerdebeilagen]). Demgegenüber verfügt der Schuldner über zwei Konten bei der Credit Suisse mit einem Gesamtguthaben von CHF 27'632.29 (CHF 27'591.■ auf dem «Business Easy Corporate Account» [bei den Beschwerdebeilagen] und CHF 41.29 auf dem «Private account Bonviva Silver» [bei den Akten des Konkursamts]). Dieses Guthaben von CHF 27'632.29 reicht nicht aus, um die Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 29'977.■, die sich allein aus dem Betreibungsregister ergeben, zu decken. Erst recht reicht das Guthaben nicht aus, auch die darüber hinausgehenden Forderungen für Waren, Personal und Miete zu begleichen. Damit ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners im engeren Sinn nicht glaubhaft gemacht.

2.3.2 Die Zahlungsfähigkeit gemäss Art. 174 SchKG verlangt nicht nur die soeben dargelegte Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn ■ also die Fähigkeit, die fälligen Forderungen mit liquiden Mittel zu tilgen ■, sondern setzt auch die "Lebensfähigkeit" des schuldnerischen Betriebs voraus. Der Schuldner muss demgemäss im Zusammenhang mit den in Betreibung gesetzten fälligen Forderungen und den noch nicht fälligen Forderungen glaubhaft machen, dass er imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen, so dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichergestellt erscheint. Anders als bei der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn, die im Sinn einer Momentaufnahme nach der Liquidität fragt, geht es bei der Lebensfähigkeit oder Sanierungsfähigkeit des Betriebs um die Entwicklung über einen absehbaren künftigen Zeitraum. Die nachträgliche Aufhebung der Konkursöffnung muss ein wirtschaftlich sinnvoller Entscheid sein, was nur der Fall ist, wenn der schuldnerische Betrieb "lebensfähig" ist (vgl. zum Ganzen AGE BEZ.2019.25 vom 7. Mai 2019 E. 2.3).

Da im vorliegenden Fall bereits die Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn nicht glaubhaft gemacht ist (vgl. E. 2.3.1), braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Einzelfirma des Schuldners lebensfähig (bzw. zahlungsfähig im weiteren Sinn) ist.

2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schuldner zwar die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt bzw. hinterlegt (vgl. E. 2.2), die Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn aber nicht glaubhaft gemacht hat (vgl. E. 2.3.1).

### **E. 3**

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und die Konkursöffnung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner als unterliegender Beschwerdeführer die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.